

Ein Kampf um Kirchengut Wiedenest-Neustadt.

Ein Zeitungsartikel vor dem 1. Weltkrieg.

Der Verfasser ist unbekannt.

Im Quellgebiet der Agger, unfern der westfälischen Grenze, entspringt im Grunde eines hochbewaldeten Bergkessels ein klarer Brunnen, der sich von Alters her des Rufes besonderer Heilkraft erfreut. Steil ziehen sich rings die Abhänge zu bedeutender Höhe empor, von dunklen Schluchten durchbrochen, nur nach Westen läßt sich das Gebirge einen freien Ausblick offen und erweitert sich zu einem anmutigen Tale. Das Wasser der Quelle wird schon lange als eigentliches Heilmittel nicht mehr benutzt, aber doch rühmen die Anwohner einen Trunk aus dem Brunnen in den heißen Sommertagen als besonders erfrischend. In grauer Vorzeit war die jetzt vereinsamte Stelle ein beliebter Sammelplatz hilfesuschender Pilger; geistliche Väter, in kluger Berechnung den Ruf der Heilquelle benutzend, bauten in deren Nähe in Kreuzesform eine Kapelle und errichteten daneben eine Pfarrwohnung, um die zu der als wundertätig gepriesenen Quelle Herbeiströmenden in Christo fideles zur Bereicherung der geistlichen Anstalt auszubeuten. Denn rasch mehrten sich die Güter der Kirche zu Wiedenest, noch heute sind die um das Gebäude liegenden Wälder, Wiesen und Äcker, das übrige noch erhaltene Kirchenvermögen ein sprechendes Zeugnis für die wohlangelegte Erwerbstätigkeit der geistlichen Herren. Insbesondere sollen, wie die Sage berichtet, zwei adelige Fräulein, Hille und Zille von dem Hackenberge, viel zur Ausstattung der Kirche beigetragen haben. An die Gründung der Kirche scheint sich aber bald die Bildung einer örtlichen Gemeinde geknüpft zu haben, entstand auch kein eigentliches Kirchdorf, so wurden doch die in der Nähe liegenden Höfe zu der geistlichen Anstalt eingepfarrt, und noch heute liegt die in ihrer Bauart an die fernste Vergangenheit mahnende Kapelle mit der einem Bauernhause vergleichbaren Pfarrwohnung einsam am Rande des Waldes. Wann die Erbauung der Kirche erfolgte, ist uns nicht überliefert. Die erste urkundliche Erwähnung derselben stammt aus dem 12. Jahrhundert. Wie wir aus dem Dokument ersehen, war die Kapelle zu Wiedenest eine Filiale der Mutterkirche zu Gummersbach. Diese nicht zufrieden mit dem Gedanken eine so würdige Tochter zu besitzen, verlangte vielmehr auch werktätige Beweise kindlicher Pietät und beanspruchte von der Filiale die Leistung von dauernden Zuschüssen zu den Kultuskosten der Mutterkirche. Die Tochter wollte hiervon nichts wissen, die behauptete von Anbeginn ihres Bestehens von allen derartigen Lasten befreit gewesen zu sein, nur müsse sie ein um das andere Jahr sechs Denare an den erzbischöflichen Tisch und einen Zehnten an die Kirche des heiligen Severin zu Köln bezahlen. Endlich aber entschlossen sich die homines ad Wiedenest der Mutterkirche zur Abfindung zwei Mark Silber zu bezahlen, wogegen ihnen vermöge einer Art geistlicher Emanzipation das Zugeständnis gemacht wurde, sich einen eigenen Pfarrer mit dem Recht zu taufen und zu beerdigen, anzustellen. Nur das Collationsrecht zu dem Pfarramt wurde der Hauptkirche zu Gummersbach vorbehalten und ist ihr auch bis heute verblieben. Der Vergleich erhielt vom Erzbischof Arnhold von Köln im Jahre 1154 Regnante Romanorum rege Friderica die erforderliche Genehmigung, jedoch mit der ausdrücklichen Vermahnung, daß durch denselben die Rechte der bischöflichen Tafel und der Severinkirche zu Köln keine Schmälerung erfahren dürften. Seit dieser Zeit ist also Wiedenest eine selbständige Gemeinde, deren Bedeutung und Reichtum stets im Wachsen geblieben zu sein scheint. Nicht blos aus deutschen Gauen, sondern auch aus fremden Ländern, Böhmen und Ungarn, sollen die Pilger zusammengeströmt sein, um an der wundertätigen Quelle Heilung für Seele und Leib zu suchen. Nach wenigen Jahrhunderten ist Wiedenest selbst „Mutterkirche“ geworden, denn wir hören von einer Filialkirche, errichtet zu Ehren des heiligen Johannes auf einer Anhöhe, eine halbe Stunde westlich von Wiedenest zu Neustadt. Dort war ein kleiner Burgflecken entstanden, in welchem ein fürstlicher Amtmann residierte. Für dessen Bequemlichkeit war wohl zunächst die Kapelle errichtet und ein Kaplan für dieselbe bestellt worden. Auch für die Ausstattung dieser Filiale sorgte die Mutterkirche, denn, wie uns in einer Urkunde berichtet wird, sollte „Unseres Gnedigen Fürsten und Herren Cappelain“ die Nutzung gewisser Pfarrgrundstücke haben, mit Weyden vür seine Biesten, Hawerstrau und ziemlichs Feuerhölzes auch Bemeistung seiner eigenen Schwein.“

In welcher Weise man durch Gaben der Natur gewinnreicher Städte zu noch größerer Ergiebigkeit zu steigern suchte, zeigt uns ein Erlaß des Kardinals Isidor vom 8. Juli 1455 unter dem Pontifikat Calixtus III. Der Präses der congregatio indulgentiae schreibt, er wolle, damit die Kirche zu Wiedenest und der Capelle in navo oppido, genannt nigerstat, der ihr zukommenden Ehren genießen und damit die Gläubigen um so lieber der Andacht halber zusammenströmten, diesen Kirchen das Recht eines hundertjährigen Ablasses verleihen. Jedoch sollte derselbe nur an bestimmten Tagen gewährt werden und nur an solche, die auch nicht vergäßen, zum Besten der Kirchen ein angemessenes Opfer an gewöhnlichen irdischen Gütern zu bringen.

Mit der Zeit war indessen der Flecken Neustadt zu einem ansehnlichen und wohlhabenden Städtchen

empor geblüht. Als natürliche Folge hiervon ergab sich, daß der Schwerpunkt der ganzen Gemeinde mehr und mehr in den Bezirk der Tochterkirche überging, obwohl fortdauernd der Pfarrer in Wiedenest wohnen blieb und in Neustadt nur ein Vicar fungierte.

Dieses Verhältnis, welches den Keim zu vielem erbitterten Streit barg, blieb auch während der Reformationszeit unverändert und fand erst eine definitive Umwandlung, als beide Kirchen schon 150 Jahre dem katholischen Glauben abgesagt hatten. Zunächst möge es aber erlaubt sein, auf die nicht uninteressanten Vorgänge, durch welche die Reformation Eingang gefunden, hier etwas näher einzugehen. Ein am 16. März 1671 aufgenommenes Zeugenverhör, welches für ewige Zeiten als Zeugnis über den Besitzstand der Religionspartei aufbewahrt werden sollte, gibt über die betreffenden Vorgänge genaue Kunde. Schon im Jahre 1603 verwaltete der damalige Vicar zu Neustadt Johann Hollmann, sein Amt nach den Grundsätzen der evangelischen Lehre. In der Hauptkirche zu Wiedenest aber war als Pfarrer angestellt Herr Melchior Varnhagen, welcher, wie wir aus einer notariellen Urkunde ersehen, ums Jahr 1560 Vikar zu Neustadt gewesen und der letzte katholische Geistliche war, der in der Gemeinde Anstellung gefunden.

Höchst eigentümlich ist die Art und Weise, in welcher dieser Seelenhirt sich mit den eingetretenen Neuerungen abzufinden verstanden hat. Er ließ den Vikar in Neustadt ungestört den neuen Glauben verkünden, er selbst blieb den überkommenen Gewohnheiten treu und las zu Wiedenest bis zu seinem im Jahre 1605 erfolgten gottseligen Ende die Messe. Zu Wiedenest aber habe Herr Melchior Varnhagen Meß celebriert, so er -- Zeuge -- doch nicht verständlich was es sein sollte.

In einer anderen Beziehung zeigte sich der geistliche Herr viel weniger abgeneigt, die Grundsätze der neuen Religion anzuerkennen und praktisch zu machen. Alle Zeugen berichten übereinstimmend, daß Herr Varnhagen zweimal in den Stand der heiligen Ehe getreten, zuletzt mit Stina von der Brügge. Aus diesem Bündnis ist ein Sohn, Hermannus entsprossen, welcher als evangelischer Prediger noch vor seinem Vater verstorben sein soll. Herrn Melchior Varnhagen folgte Johann Hollmann als Pfarrer zu Wiedenest und von nun an wurden das Vikariat und das Pfarramt mit evangelischen Geistlichen ununterbrochen besetzt. „Nur daß einmal ein Münch die Kirche zu Neustadt verschließen wollte, hatte aber ohne effect abweichen müssen uns also Nichts ausgerichtet.“ Dieser Mönch, welcher wohl die Kapelle für den katholischen Gottesdienst in Anspruch nehmen wollte, war wahrscheinlich ein Dominikaner aus dem benachbarten Kloster zu Marienheide.

In den Wirren des 30 jährigen Krieges hatte aber die Filiale Neustadt Gelegenheit gefunden, sich das vollständige Übergewicht in den kirchlichen Angelegenheiten zu sichern und auch einen großen Teil des Kirchenvermögens in Besitz zu nehmen.

Eine Klageschrift der Gemeinde Wiedenest läßt sich hierüber folgendermaßen aus: „Da nun hernächst bey Verlegung der amtmännlichen Wohnung das Ambthaus in der Neustadt eingegangen, so haben die Städtische, weil ihnen die Mutterpfarrkirche zu Wiedenest zu abgelegen, zu ihrer Commodität aus obgesagter Capellen eine Kirche gemacht und hierzu einen Prediger sub Voce vicarii berufen und sub praetextu daß ihre Neustadt mit Wiedenest eine Gemeinde sein solle, sich vor einiger Zeith in das Consistorium zu Wiedenest quovismodo hereinpraktisiret.

Wie nun bei dem 30 jährigen Kriege mit darauf folgender Pestzeith, wodurch das Kirchspiel Wiedenest bis auf einige einfältige Leuthe entblößet und ausgeleeret worden, daß sogar des Kirchspiel Scheffendienst mit einem städtischen Mann besetzt werden müssen, so haben sie auch leicht eine moyen erfinden können, der Haupt- und Mutterkirche zu Wiedenest zu besseren Unterhalt ihres Vicarii oder Stadtpredigers viele Renthen zu entziehen, ja sogar derselben den ordentlichen gebührenden Gottesdienst dergestalt zu entreißen, daß in selbiger nur über den anderen Sonntag, hingegen in den Capellen der Neustadt jeden Sonn- und Feiertag gepredigt wird.“

Eine andere Klageschrift aber besagt, daß „ der Gegenpart oder vielmehr deren antecessores die Briefschaften so in der parochial Kirche zu Wiedenest verwahrlich in einem Kasten beigestanden, und fundation, Gerechtsame güter und revenüen Conßens weggenommen und ihre Ringmauern und Wällen einverleibt, mithin diesem Theile Leeres und Betrübtes Nachdenken hinterlassen haben.

Daß sie per varius casus et tot diserimina rerum die in gemeldeter Kirchen in einer Kiste verwahrlich gestandenen Briefe, Schriften und Nachrichten von sothaner Kirche, deren Güther und sonst heimlich daraus weggefischt, solche haben wir zwar judicialiter wiedergefordert. Nachdem aber processus darüber ventilirt und acta vor 6 und mehr Jahren schon consignirt um ad impartialis versandt zu werden, so ist auch ebenso lange, daß Wir alles instantyrens ohngeachtet bis hiehin vergeblich auf deren Remission und ein Urteil gewartet.

In Neustadt scheint man also recht gut gewußt zu haben, auf welche Weise man bei des heiligen römischen Reichs Gerichten am erfolgreichsten Prozesse führen könne. Es wurde auch nichts versäumt, um den einmal geschaffenen Besitzstand soviel als möglich mit rechtlichem Schutz zu umgeben. Alljährlich zog der Bürgermeister mit dem Rat und der gesamten Bürgerschaft aus zum Grenzuzug, an der Spitze der Bürgermeister, zum Schluß eine Karre mit einem großen Bierfaß. Unter Rührung der Trommel, mit fliegender Fahne und mit etlichen Schüssen salutirt, setzte der Troß sich in Bewegung, marschierte über Stock und Stein, Berg und Tal, um sich der Grenzen der

städtischen Gemeinde zu versichern. Unterwegs wurden die Grenzmarken revidiert, abgängig gewordene durch neue ersetzt. Ganz leicht war das Geschäft nicht, an einer Stelle zog sich die Grenze durch einen Backofen und mußten sich die Väter der Stadt bequem, durch denselben hindurch zu kriechen. Dafür wurde den Umziehenden an allen Höfen, welche sie berührten, „ zur Refrichirung ein oder zwei Butellin Brandwein“ verabreicht oder ein Glas Wein mit Bretzeln präsentiert. Auch bei der Rückkehr wurde stets noch einiges zur Erfrischung gegeben, sodaß die Stimmung recht oft eine sehr gehobene gewesen sein mag, wenn der Grenzumzug unter dankbarer Anrufung Gottes geschlossen wurde.

Ein Hauptbeschwerdepunkt für die Bewohner von Wiedenest war aber der, daß regelmäßig der Vikar von Neustadt bei Erledigung des Pfarramts an der Hauptkirche wesentlich durch den Einfluß der Bewohner der Stadt zum Pfarrer in Wiedenest gemacht wurde. In einer Klageschrift der Schöffen von Wiedenest heißt es, daß der Magistrat zu Neustadt statt eine ordentliche Wahl der Gemeinde zu veranlassen, die Sache mit einer eigenmächtigen Proklamation des einseitig constituirten Predigers abzutun vermeinte. Sie warfen dem Magistrat Nipotismus vor, weil sein Candidat mit mehreren Magistratsmitgliedern verwandt sei, und griffen die Gültigkeit der Pfarrwahl im Rechtswege an. Ihre Klage wurde jedoch durch die Juristenfakultät zu Frankfurt a.d.O. durch Urteil vom 16. Januar 1735 als unbegründet verworfen.

Dasselbe wiederholte sich kurze Zeit darauf im Jahre 1750. Die Gemeindeglieder von Wiedenest wollten den zum Pfarrer gewählten ehemaligen Vikar Koch zu Neustadt nicht anerkennen, weil „ man besagter Gemeinde einen durch den unrechten Weg in den Schafstall sich eindringenden und Gegenteil zugethanen Seelenhirten abtrudieren will.“ Man warf den Neustädtern geradezu vor, „ diese Wahl bloß deshalb getroffen zu haben, weil ihnen der Vikar Koch „ addict und gleichsam contribuabile sei“. Folglich auch natürlich, daß die Eingesessenen besagter Gemeinde kein Vertrauen zu solchem Manne haben, dieselben nach der Zärtlichkeit ihres Gewissens sich nicht entschließen können, mit den sacri von ihm bedienen zu lassen. Dem Vicarius Koch wurde es bescheidenlich gewährt, in der Kirche zu Wiedenest Gottesdienst zu halten und diejenigen mit Gewalttätigkeiten bedroht, welche sich beikommen lassen sollten, den Vicarius Koch zu einer heiligen Handlung in die Gemeinde zu rufen. So unterblieb während dreier Jahre der Gottesdienst zu Wiedenest, die Schöffen aber klagten:

„ Es müssen solcher gestalt die zu Wiedenest eingepfarrte ihre Kirche daselbst mit höchst betrübtem Gemüthe ohn Gottesdienst verschlossen sehen und selbige mit thränenden Augen zu einer entfernten Kirche gehen. Der Magistrat zu Neustadt erklärte, daß diese lacrimae als unbefugte satanische Crocodilstränen nur indigniert werden müßten, ohne etwas mehreres darauf zu antworten.

Auch in diesem Falle wurde die Wahl der Gegenstand eines Rechtsstreites. Unter den vielen geltend gemachten Beschwerdepunkten sei nur folgendes hervorgehoben: „ Wie nun der Kirchspiels-Scheffe Bubentzer in Continenti gegen die unrichtigen und falschen Stimmen protestiert, wie solches Gegner invitibus labiis in antea actis einräumen müssen, so haben sich dennoch solche nicht daran gekehrt sondern die Bezeichnung der Stimmen mit desto hurtigeren Händen fortgesetzt, ja überdehme sogar in dem Kirchspiel Wiedenest eingepfarrte Römisch-Katholische, aller deswegen von dem Scheffen geschehener remonstrations ohnangesehen, von dem Wahlrecht gänzlich excludiert, da doch diese von jeher zu den vorgegangenen Pastoralthahlen ihre Stimmen beigetragen, wie etiam non diffitende eingestanden werden müsse, überdehme auch an den zeitlichen Pastoren zu Wiedenest Haber abgegeben und sonst überall zu den oniribus ecclesiasticis concurriren“.

Die Gegenseite gab zu, daß die vota derer, „ so einer anderen Religion zugethan und kein Evangelisch-lutherische Weiber und Kinder haben“, nicht niedergeschrieben worden seien. Alle schwebenden Streitigkeiten fanden ihre Erledigung durch ein Urteil der Juristenfakultät zu Göttingen vom 13. Mai 1754, durch welches die Trennung der einen Gemeinde in zwei für geboten erachtet wurde. Am 4. Juni 1756 kam über diese Auseinandersetzung ein Vergleich zustande, in welchem das vorhandene Kirchengut geteilt wurde. Das Aktenstück ist von sämtlichen Gemeindegliedern, als kontrahierenden Teilen, unterzeichnet. Mit Interesse sehen wir unter anderen, daß der von der Herrschaft Gimborn dem Pastor zu Wiedenest in seiner Eigenschaft als Vicar der 11000 Jungfrauen jährlich zu zahlenden Betrag und die Lesung von Seelenmessen von der standesherrlichen Familie gestifteten Jahresbeträge in Zukunft an den Pfarrer der separierten Gemeinde Neustadt gezahlt werden sollten. Der Gesamtbetrag von 24 Gulden kölnisch ist denn auch stets ausgezahlt worden. Im Jahre 1784 schrieb der Rentmeister zu Gimborn an den Pfarrer zu Neustadt: „ Der Hauptposten von 24 Gulden kölnisch gebührt dem Vicarius der 10000 Jungfrauen. Wenn Sie das sind, so gebühret er Ihnen.“

Im Anfang unserer Darstellung sahen wir, daß offenbar die neugegründete Kirche zu Wiedenest als eine selbständige Anstalt in das Leben trat, die nach der damals herrschenden Rechtsanschauung als die Eigentümerin ihres Vermögens galt. Die Anstalt wurde nicht betrachtet als ein Vermögensstück einer Anzahl Gläubiger gehörig, sondern als ein selbständiges Rechtssubjekt, fähig, Vermögen zu Eigentum zu erwerben. Um das Ansehen der Kirche zu vermehren, bezw. ihr eine Erwerbsquelle zu verschaffen, wurde ihr der Ablass verliehen. In keiner der vielen Urkunden wird mit einem Worte von

den Gemeindemitgliedern geredet, sie haben keinen Anteil an dem kirchlichen Vermögen, denn dies gehört allein der Kirche als einem kirchlichen Institut. Dieser ganze Rechtszustand, sowie die gesamte Rechtsanschauung, auf welche ersterer sich gründet, erfährt durch die Reformation mit einem Schlage eine durchgreifende Änderung. Die überall eintretenden Glaubensspaltungen lassen es plötzlich zum Bewußtsein kommen, daß doch das Kirchengut eigentlich nicht um der Kirche willen hergegeben sei, sondern im Grunde nur dem Bedürfnisse eines bestimmten Kreises, einer gewissen Anzahl von Gemeindegossen, zu dienen habe. Damit ergab sich von selbst eine vollständige Reformation, nicht bloß des Glaubens, sondern auch des Kirchengutes. Solange Pfarrer Varnhagen noch die Messe in Wiedenest las, blieb allerdings ein Teil des Kirchengutes noch dem katholischen Kultus erhalten. Nach dessen Tode aber begnügte man sich nicht allein das ganze bisher für die gewöhnlichen Kultuskosten bestimmt gewesene Kirchengut, einschließlich der Kirchen nunmehr der evangelischen Lehre dienstbar zu machen, sondern man strich sogar die Stiftungsgüter ein, welche nach formell rechtlichen Grundsätzen der protestantisch gewordenen Gemeinde nicht erhalten bleiben konnten. Die protestantische Lehre kennt weder einen Vicarius von 11000 noch 10000 Jungfrauen, auch ist ihr die Lesung von Seelenmessen gänzlich fremd. Die Rechtsanschauung ging aber dahin, diese Einrichtungen als das aufzufassen, was sie sachlich sind, nämlich unter wohlklingendem kirchlichem Titel geschaffene Einnahmequellen für das betreffende Pfarramt.

Nicht bloß bei der Gemeinde griff diese Anschauung Platz, sondern auch bei der zur Zahlung verpflichteten Standesherrschaft. So schrieb der fürstliche Rentmeister am 5. August 1798 rücksichtlich dieser Summe: „Die Prediger zu Neustadt sollen auf die alle Zeitfolge bei der Renthei zu Gimborn 24 Gulden kölnisch beziehen (für die genannte Vicarei) die vier übrigen Posten sind einzelne Schenkungen, für welche, soviel ich in den Nachrichten ersehen kann, Sehlmessen gelesen werden. Ich sollte also sagen, daß auch diese Ihnen gebühren, oder die Kirchmeister müssen die Messen verrichten.“ Zu einem Verrichten der Messen durch die Kirchmeister ist es indes nie gekommen, vielmehr wurde, wie bemerkt der ganze Betrag bis auf die Gegenwart dem evangelischen Prediger als Gehaltszulage bezahlt. Ganz bestimmt zeigen diese Vorgänge, daß man vollständig die Idee aufgab, als sei der Besitz des Kirchengutes an die Konfession gebunden und müsse der betr. Gemeinde durch den Wechsel der Konfession verloren gehen. Sodann aber zeigt sich, daß an den Eigentümer des Guts nicht mehr in der Kirche als einer Anstalt, sondern in der Gesamtheit der Gemeindemitglieder erblickte. Wie könnte man anders den Umstand erklären, daß bei der Trennung der Gemeinden der Receß über die Teilung des Vermögens von sämtlichen Gemeindemitgliedern, protestantischen, wie katholischen unterzeichnet wurden?

Daß die wenigen noch vorhandenen Katholiken trotz ihrer Abweichung von dem herrschenden Glaubensbekenntnis immer noch als Mitglieder der religiösen Gemeinschaft gelten, zeigt sich daraus, daß sie zu den Kultuskosten in Gestalt der um Neujahr dem Pfarrer von jeder Feuerstelle zu reichenden Haferabgabe beizutragen verpflichtet blieben. Eine Verpflichtung, von welcher dieselben erst vor wenigen Dezenien befreit worden sind. Dafür übten dieselben ein Stimmrecht bei der Wahl des evangelischen Geistlichen aus. Man war wenigstens darüber allseitig einverstanden, daß diejenigen Katholiken, welche evangelische Frauen und Kinder hätten, an der Wahl teilzunehmen berechtigt seien.

August 1997
Willi Kamp